





# Datenschutz in der Kirchengemeinde

Webinar
Ehrenamtsakademie der EKHN
14.8.2018

Referentin:

Oberkirchenrätin Sabine Langmaack





### **DSGVO und DSG-EKD**





24.5.2018 Novellierung des DSG-EKD tritt

in Kraft

25.5.2018 DSGVO tritt in der EU in Kraft.

EKD darf gem. Artikel 91

DSGVO das DSG-EKD weiter

anwenden

DSGVO bildet den rechtlichen Rahmen für den Schutz der personenbezogenen Daten von 510 Mio. Menschen und gilt unmittelbar in allen 28 Staaten der EU.





#### DSGVO und DSG-EKD



<u>DSGVO gilt nicht bei</u> der Verarbeitung personenbezogener Daten durch natürliche Personen zur Ausübung ausschließlich <u>persönlicher oder familiärer Tätigkeiten</u>, Artikel 2 DSGVO.

Jede ehrenamtliche oder berufliche Tätigkeit unterliegt dem Datenschutzrecht!





### Informationen zum DSG-EKD



https://www.kirchenrecht-ekhn.de

Wichtige Informationen finden Sie unter

https://unsere.ekhn.de/medien/datenschutz.html

Beauftragte für den Datenschutz der EKD https://datenschutz.ekd.de/infothek/

Die Informationen werden kontinuierlich aktualisiert. Bitte schauen Sie auch auf die FAQ der EKHN-Seite!











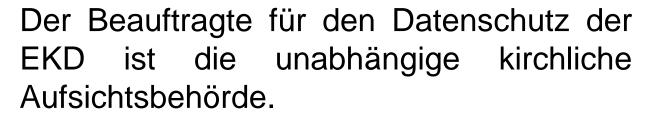
# Verantwortliche Stelle § 4 Nr. 9 DSG Örtlich Beauftragte für den Datenschutz

- Verantwortliche Stelle i. S. d. § 4 Nr. 9
  DSG-EKD sind in der Kirchengemeinde
  der Kirchenvorstand sowie die
  Pfarrerinnen und Pfarrer
- Kirchengemeinden müssen keine örtlich Beauftragte bzw. keinen örtlich Beauftragten für den Datenschutz bestellen
- Diakoniestationen müssen immer einen örtlich Beauftragten für den Datenschutz bestellen.









https://datenschutz.ekd.de/

Der Beauftragte für den Datenschutz der EKD wacht über die Einhaltung des DSG-EKD











## Beauftragte für den Datenschutz der EKD

Für die EKHN, die EKKW, die EKiRh, die EKvW und die EKLippe ist zuständig Außenstelle Dortmund für die Datenschutzregion Mitte-West

Friedhof 4, 44135 Dortmund

Telefon: +49 (0)231 533827-0

Fax: +49 (0)231 533827-20

mitte-west@datenschutz.ekd.de

Der BfD-EKD ist keine allgemeine Auskunftstelle oder Beratungsstelle!





#### **Technische Datensicherheit**



Grundvoraussetzung für den Datenschutz sind

technische und organisatorische Maßnahmen, um ein angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten.

Verantwortlich hierfür ist die Dienststellenleitung.





#### **Technische Datensicherheit**



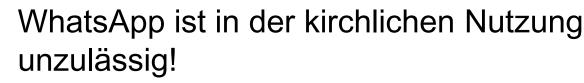


- Verbindliche Nutzung der einheitlichen IT-Fachverfahren
- Dienstliche Daten nur auf dienstlichen Geräten nach den Vorgaben der Verwaltungsverordnung über die Bereitstellung von Telekommunikationsmitteln (TKVO), vgl. auch Rundschreiben vom Februar 2018
- Nutzung der dienstlichen EKHN-Emailadressen





## Nutzung von WhatsApp im Dienst



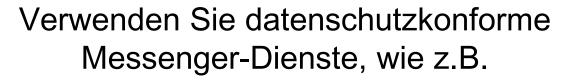
- Hochladen der Adressbücher auf Server [in Drittländern]
- Speicherung und Verwendung umfassender Protokolldaten
- Zum Teil unsichere oder lückenhafte Ende-zu-Ende-Verschlüsselung
- Abgleich der Daten mit Facebook







## Nutzung datenschutzkonformer Messenger



Threema

https://threema.ch/de/

oder Signal

https://www.signal.org/

Zusätzlich ist das EKHN-Portal in Arbeit!









## Verpflichtung auf den Datenschutz



Alle Beschäftigten und alle ehrenamtlich Mitarbeitenden sind bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit zur Einhaltung des Datenschutzes zu verpflichten.

Bereits vorliegende Datenschutzerklärungen bleiben selbstverständlich gültig.









Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist rechtmäßig wenn

- eine Rechtsvorschrift dies erlaubt
- eine Rechtsvorschrift die Verarbeitung anordnet oder
- die betroffene Person ihre Einwilligung gegeben hat









Die Einwilligung in die Verarbeitung personenbezogener Daten muss <u>informiert und freiwillig</u> abgegeben werden. Die Einwilligung ist jederzeit widerruflich.

Die Datenverarbeitung bleibt für die Zeit bis zum Widerruf rechtmäßig.









Das kirchliche Recht erlaubt die Verarbeitung der Daten der Personen, die in KirA auf der Grundlage des staatlichen und kirchlichen Rechts verarbeitet werden, d. h. der Kirchenmitglieder.

Sie benötigen eine Einwilligung nur für die Verarbeitung der Emailadresse.









Bitte denken Sie daran, dass Sie diese vorgegebenen Zielgruppenmerkmale in KirA erheben:

- Mitgliedschaft im Kirchenvorstand
- Mitgliedschaft in der Dekanatssynode
- Mitgliedschaft im DSV







Personenbezogene Daten von Ehrenamtlichen, die keine Kirchenmitglieder sind, sind ebenfalls in KirA zu verarbeiten. Dafür benötigen Sie eine schriftliche Einwilligung.

Ehrenamtliche erhalten nach der Verpflichtung auf den Datenschutz jeweils die Daten, die sie für ihre ehrenamtliche Tätigkeit benötigen.





#### Datenaustausch zwischen kirchlichen Stellen



Grundsätzlich darf jede kirchliche Stelle jeder anderen kirchlichen Stelle die personenbezogenen Daten offenlegen, die diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt.

Wir arbeiten zusammen und behindern uns nicht in unserer Arbeit.









## Offenlegung an sonstige Stellen

- Keine Offenlegung von personenbezogenen Daten an Gewerbebetriebe wie Tanzschulen, Fahrschulen etc.
- Offenlegung an Bestattungsinstitut für eine kirchliche Bestattung ist zulässig
- Offenlegung an örtliche Tageszeitung (Konfirmandinnen und Konfirmanden, persönliche Jubiläen) nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung der Betroffenen





### "öffentlicher" Gemeindebrief



- Veröffentlichung von <u>Amtshandlungs-</u> <u>daten</u> nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung
- Veröffentlichung von <u>persönlichen</u> <u>Jubiläen</u> nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung in reduzierter Form
- Verwendung der EKHN-Emailadressen
- Veröffentlichung von privaten Kontaktdaten nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung





#### Schaukasten und Sterbeläuten



- Aushang im Schaukasten der Kirchengemeinde: Nur mit vorheriger informierter schriftlicher Einwilligung!
- Sterbeläuten: Das Sterbeläuten ist anonym. Sie dürfen weiterhin das Sterbeläuten durchführen. Fragen zur Person des oder der Verstorbenen dürfen Sie nur Gemeindemitgliedern beantworten.





## "gemeindeinterner" Gemeindebrief



- Verteilung nur an Gemeindemitglieder und in gemeindeeigenen Räumen (Kirche, Gemeindehaus, etc.)
- Veröffentlichung von Amtshandlungen zulässig, wenn weder Sperrvermerk noch Widerspruch vorliegt
- Veröffentlichung von persönlichen Jubiläen zulässig, wenn weder Sperrvermerk noch Widerspruch vorliegt





## "same procedure as every year"



Kirchenaustritte sollen auch gemeindeintern nicht offengelegt werden!

Keine Abkündigung der Kirchenaustritte im Silvestergottesdienst mehr...









## Veröffentlichung von Fotos

Grundsatz aus § 22 Kunsturhebergesetz (KunstUrhG):

Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden.









## Veröffentlichung von Fotos

Gem. § 23 KunstUrhG keine Einwilligung für:

- Bildnisse aus dem Bereich der Zeitgeschichte, also etwa die Abbildung eines Bürgermeisters, der Pfarrerin oder des Pfarrers;
- Bilder, auf denen die Personen nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheinen;
- Bilder von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben. "Wimmelbilder"









## Veröffentlichung von Fotos

Sie dürfen nur folgende Fotos ohne Einwilligung veröffentlichen:

- Ihre <u>eigenen "Selfies</u>" in ihren <u>eigenen</u> <u>privaten</u> social media accounts
- Bildnisse aus dem Bereich der Zeitgeschichte,
- Bilder, auf denen die Personen nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheinen;
- "Wimmelbilder" von öffentlichen Veranstaltungen





## Entwicklungsportfolio in KiTa



Sie benötigen für ein Entwicklungsportfolio, dass nicht nur das Kindergartenkind, sondern auch Fotos anderer Kinder zeigt, die vorherige freiwillige und informierte schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten aller abgebildeten Kinder.





# **Fundraising**

Fundraising ist eine kirchliche Aufgabe.

Die Daten in KirA dürfen für Fundraising genutzt werden, es sei denn es liegt eine Meldesperre oder ein Widerspruch vor.







# **Fundraising**



- Name und Anschrift von Spendern, zugehörige Kirchengemeinde
- Art, Betrag, Zweck und Zeitpunkt der geleisteten Spenden
- Erteilung von Zuwendungsbescheinigungen
- Daten der erforderlichen Buchhaltung
- Daten zur statistischen analytischen Auswertung









## Werbung mit Mailings



Wenn von Hauptamtlichen oder von der Kirchengemeinde für Veranstaltungen geworben wird, beachten Sie bitte die ausführlichen Erläuterungen in der Information zur Öffentlichkeitsarbeit von Kirchengemeinden.

https://unsere.ekhn.de/medien/datenschutz.ht ml





## Dauer der Datenspeicherung



Grundlage für die Dauer der Datenspeicherung ist die Schriftgutordnung mit der Kassationsordnung. Nach Ablauf der dort genannten Fristen sind die gespeicherten Daten zu löschen.

Einwilligungen müssen so lange aufbewahrt werden, wie die Daten gespeichert und die Fotos öffentlich im Netz zugänglich sind.

## Kassationsplan:

https://www.kirchenrecht-ekhn.de/document/ 19053





#### Rechte der Betroffenen





Im kirchlichen Bereich müssen Sie – anders als im Bereich der DSGVO – nur <u>auf Verlangen bzw. auf Antrag Auskünfte</u> über die Datenverarbeitung geben. Es ist zu empfehlen, sich auf derartige Fragen vorzubereiten. Wenn Sie die vorstehenden Ausführungen beachten, sollten Sie in der Lage sein, alle Informationen, die hinsichtlich der Verarbeitung zu geben sind, in

präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form zu übermitteln

